

Satzung der SG Blankenburg

Erster Abschnitt

§ 1 Name, Sitz und Stellung des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Blankenburg“, abgekürzt „SG Blankenburg“. Der Verein wurde 1952 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Sportgemeinschaft Blankenburg e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Geschäftsbereich

(1) Der Verein haftet als juristische Person Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen entsprechend den dazu gültigen Rechtsvorschriften. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Geschäftsführend ist der gewählte Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Freizeitsports. Er wird verwirklicht durch:

- regelmäßige Übungsstunden
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Förderung des Kinder- und Jugendsports
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

(2) Der Verein steht allen Bürgern gemäß Absatz 1 offen.

(3) Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen. Ziel ist die Förderung des freiwilligen Freizeit- und Amateursports.

§ 4 Gliederung

Die SG Blankenburg umfasst drei Abteilungen:

- a) Turnen und Gymnastik
- b) Fußball
- c) Kegeln

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selber, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Zweiter Abschnitt : Mitgliedschaftsbestimmungen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erfolgt über einen formlosen schriftlichen Antrag in einer der drei Abteilungen.

(2) Mitglied kann jeder Bürger (siehe 3.1.2) werden, der das 14. Lebensjahr erreicht hat. Kinder können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.

(3) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Sie sind von der Beitragszahlung und Umlagen befreit.

(4) Personen, welche wegen strafbarer Handlungen aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, werden nicht aufgenommen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf die notwendigen technisch-organisatorischen Voraussetzungen, ihren Sport betreiben zu können.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- (6) Auslagen aus der Tätigkeit für den Verein werden zurück erstattet.
- (7) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt erfolgt über eine mündliche oder schriftliche Austrittserklärung.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in den Abteilungen bzw. die Gesamtmitgliederversammlung.
- (3) Bei nicht gezahlten Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags erlischt 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft.

Dritter Abschnitt : Vereinsorgane

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - des Vereins
 - der Abteilungen
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsleitungen

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vorstandes. Sie setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Über die Einberufung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Der bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich im 4. Quartal statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind der Bericht des Vorstandes, der Bericht der Kassenprüfung und der Haushaltsplan vorzulegen.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfungskommission. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, die Anträge und den Haushaltsplan.

(8) Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(9) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

(10) Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(11) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den drei Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Schriftführer.

(2) Wählbar ist nur, wer mindestens 18 Jahre alt und Vereinsmitglied ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

§ 11 Die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitungen werden von der Mitgliederversammlung der Abteilungen gewählt.

(2) Die zahlenmäßige Stärke der Abteilungsleitungen wird von der Mitgliederzahl und vom Umfang der Aufgaben bestimmt und sollte mindestens den Leiter und einen Stellvertreter umfassen.

§ 12 Finanzwirtschaft

(1) Die Grundlage der Finanzwirtschaft bildet das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

(2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und anderen Quellen (Spenden, Werbung usw.) werden ausschließlich gemeinnützigen Zwecken entsprechend der Satzung der SG Blankenburg zugeführt.

(4) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Die Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Kassenprüfungskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Diese dürfen keinem leitenden Organ angehören.

(2) Die Durchführung von Kassenprüfungen muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.

(3) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Kassenwart.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der vorgehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung der SG Blankenburg kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten in diesem Zusammenhang sind vom Vorstand zu regeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 28.06.1994 von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Charlottenburg.